

LHO-Update-Corona 24.06.2021: Hessen - Neue Corona-Regeln ab 25.06. / COVID 19 - Verlängerung des Investitionszeitraums gemäß § 7 EStG



Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unser aktuelles LHO-Update-Corona:

Hessen: Neue Corona-Regeln ab 25.06.

Die hessische Landesregierung hat am Mittwoch neue Corona-Regelungen beschlossen. Diese gelten ab **Freitag, 25. Juni**. Für den ÖPNV/Freistellungs- und Gelegenheitsverkehr gilt ab dann:

ÖPNV/Freistellungsverkehre:

- Maskenpflicht:

- Es gilt grundsätzlich weiterhin die Maskenpflicht (mind. medizinische Maske) in den Fahrzeugen während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten
- Keine Maskenpflicht gilt mehr auf Bahnsteigen und an Haltestellen, sondern nur noch in Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen

Gelegenheitsverkehr:

- Maskenpflicht:

Es gilt zwar grundsätzlich die Maskenpflicht in den Fahrzeugen, jedoch gibt es eine **wichtige Ausnahme**: Wenn alle Insassen über einen Negativnachweis (3-G) verfügen, gilt die Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln **nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes** und nicht mehr am Platz.

Daher gibt es bei Fahrten, bei denen eine Kontrolle des Negativnachweises grundsätzlich erfolgen kann, zwei Möglichkeiten:

1. Es erfolgt vor dem Einstieg eine Überprüfung, ob ein Negativnachweis (getestet, geimpft, genesen) vorliegt: Es können alle Fahrgäste, solange sie den Sitzplatz eingenommen haben, ohne Maske fahren
2. Es wird auf die Überprüfung eines Negativnachweis verzichtet: Es müssen alle Fahrgäste mit (mindestens medizinischer) Maske fahren

Bitte beachten Sie: Nicht möglich ist, dass nur ein Teil (z.B. Geimpfte) ohne Maske am Platz sitzen und diejenigen, die keinen Negativnachweis vorzeigen können, mit Maske. Die Regelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn alle einen Nachweis haben.

Weiter gilt:

- dass die Kontaktdaten (Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der Reisenden erfasst werden. Eine Passagierliste im Büro ist hierbei ausreichend, es bedarf keiner Unterschrift durch die Reisenden

- dass ein Hygienekonzept vorhanden ist. Hierbei kann auf das seitens des bdo erstellte Hygienekonzept zurückgegriffen werden:

https://www.bdo.org/uploads/assets/60af689fc9ec15da3e0000ac/original/27.05.21_bdo_Restart-Konzept_mit_Hygienema%C3%9Fnahmen_%28003%29.pdf?1622108319 (s. dort S. 5-8)

Eine Zusammenfassung der neuen hessischen Regelungen finden Sie unter diesem Link:

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/weiter-besonnen-und-achtsam-bleiben>

Die neue Corona-Verordnung finden Sie hier:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01_coschuv_stand_25.06.2021.pdf

COVID-19 – Verlängerung des Investitionszeitraums gemäß § 7 EStG

Nach [§ 7 Einkommenssteuergesetz \(EStG\)](#) können Steuerpflichtige künftige Anschaffungen, beispielsweise den Kauf eines neuen Busses, mit **bis zu 50** Prozent der voraussichtlichen **Anschaffungskosten** gewinnmindernd abziehen (sog. **Investitionsabzugsbeträge**). Voraussetzung ist, dass der Investitionsabzugsbetrag **bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres** wieder **hinzugerechnet** wird. Wurde die geplante Investition nicht durchgeführt oder das betreffende Wirtschaftsgut (z.B. ein Bus) nicht bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder betrieblich genutzt, müssen die Abzüge rückgängig gemacht werden. Das kann zu einer Änderung des betreffenden Steuer- oder Feststellungsbescheids führen.

Weil aufgrund der **Corona-Pandemie** viele Unternehmen von Investitionen absehen, wurde die **Investitionsfrist im Juni 2020** durch das [Zweite Corona-Steuerhilfegesetz](#) um ein Jahr **verlängert**. Da sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bis heute kaum verändert haben und auch **in 2021** mit weniger Investitionen zu rechnen ist, **könnte die Investitionsfrist erneut verlängert werden**. Ein entsprechender **Entwurf** befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Vorgesehen ist, dass die Frist für Investitionsabzugsbeträge aus 2017 bzw. 2018, deren dreijährige oder in 2020 auf vier Jahre verlängerte Investitionsfrist in 2021 ausläuft, **um ein Jahr** auf vier bzw. fünf Jahre **verlängert** wird. Das soll Investitionsanreize schaffen und die Liquidität der Unternehmen steigern. Dadurch haben Steuerpflichtige, die in 2021 investieren wollen, aber wegen der Corona-Krise nicht investieren können, die Gelegenheit, die Investition in 2022 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der

Steuernachforderung) nachzuholen. Der bdo wird das Gesetzgebungsverfahren aktiv begleiten und sich für eine weitere Verlängerung des Investitionsfrist einsetzen.

Weitere Informationen:

- [7 Einkommenssteuergesetz \(EstG\)](#)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses ([Drucksache 19/29843](#)), Seite 47

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer